

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

Zustellung über das beA

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email:

info@rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

beA:

Schmitz, Wilfried (52538 Selfkant)

Steuernummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

<u>Bei Zahlungen bitte stets angeben:</u>
--

Rechn.-Nr.:

<u>Bei Antworten bitte stets angeben:</u>
--

Aktenzeichen: .. / 2022

Selfkant, den 14.3.2022

In dem Wehrbeschwerdeverfahren

des Herrn ...

AZ. ...

bedanken wir uns zunächst für die freundliche Mitteilung des Vorsitzenden vom 10.3.2022.

Wir möchten an dem Termin am 1.4.2022 auf jeden Fall persönlich teilnehmen.

Wir bitten höchst vorsorglich darum, die Machbarkeit einer videobasierten Verhandlungsdurchführung weiterhin zu prüfen, da dieses Verfahren so wichtig ist. Für den Fall, dass unmittelbar vor dem Verhandlungstermine Erkältungssymptome oder sonstige Verhinderungsgründe in Erscheinung treten würden, möchte jeder von uns ersatzweise zumindest auf diesem Wege teilnehmen.

Um den diesseitigen Vortrag vor dem Termin noch ein letztes Mal zu ergänzen, möchte ich dem erkennenden Senat hier noch als

Anlage 7

das Rechtsgutachten der Kollegin Dr. Brigitte Röhrig zur „Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Impfpflicht gegen covid-19 aus arzneimittelrechtlicher Sicht“, Stand 22.2.2022, übermitteln.

Ihr Fazit - ab Seite 55 ihres Gutachtens – ist eindeutig (Zitat):

„Folgende arzneimittelrechtlichen Aspekte sind in die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Impfpflicht gegen Covid-19 einzubeziehen:

1) Die Impfpflicht gegen Covid-19 ist nicht mit der „herkömmlichen“ Impfpflicht zu vergleichen. Die Definition eines Gentherapeutikums in Anhang I Teil IV Ziffer 2.1 des Anhangs der Richtlinie 2001/83/EG⁶⁴ spricht dafür, dass die mRNA- und Vektor basierten Injektionen als Gentherapeutika zu klassifizieren wären, wenn sie nicht durch den ausdrücklichen Satz „Impfstoffe gegen Viruserkrankungen sind keine Gentherapeutika“ ausdrücklich von der Definition ausgenommen worden wären.

2) Aufgrund der lediglich rechtlichen Ausnahme der Covid-19- Injektionen von der Definition der „Gentherapeutika“ handelt es sich bei der Impfpflicht nicht um eine Impfpflicht im herkömmlichen Sinne, sondern um eine Pflicht zur Duldung eines gentherapeutischen Eingriffs. Die gegenüber herkömmlichen Impfstoffen unterschiedliche Wirkweise im Körper ist bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit zu berücksichtigen. Eine Beschränkung auf die Erwägungen des BVerfG, BGH und auch des BVerwG zu herkömmlichen Impfstoffen reicht nicht aus.

3) Aufgrund des Satzes „Impfstoffe gegen Viruserkrankungen sind keine Gentherapeutika“ entfallen die besonders strengen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit von Gentherapeutika. Weitere Erleichterungen kommen durch die Klassifizierung als „Impfstoffe“ zur Anwendung durch die für Impfstoffe geltenden Leitlinien von WHO und EU. Dadurch wurden auch geringere Anforderungen an die Zulassungsunterlagen für die Covid-19- Injektionen gegenüber standardgemäßen Anforderungen gestellt. Einige allgemein für die Arzneimittelzulassung erforderliche Untersuchungen, wie beispielsweise der Sicherheitstoxikologie, der Genotoxizität und der Karzinogenität zum Nachweis der Sicherheit mussten nicht durchgeführt werden.

4) Weitere Erleichterungen wurden für die Covid-19-Injektionen dadurch geschaffen, dass für sie der Anwendungsbereich der bedingten Zulassung in einer Krisensituation eröffnet wurde, Art. 14-a der Verordnung 726/2004/EG⁶⁵. Hierdurch wurden die Zulassungen erteilt trotz gegenüber üblichen Anforderungen lückenhaften Unterlagen zur Qualität, Präklinik und Klinik.

5) Durch entsprechende Vorschriften wurden die Antragsteller sämtlicher Covid-19-Injektionen von der Anforderung befreit, Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und zu den Umweltrisiken (Verordnung Nr. 2020/1043/EU⁶⁶) einzureichen.

6) Das Vorliegen sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen zur Aufrechterhaltung der bedingten Zulassungen, Art. 14-a Verordnung 726/2004/EG,:

a.

Der Antragsteller ist voraussichtlich in der Lage, die umfassenden klinischen Daten nachzuliefern,

b.

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Vorliegen einer Krisensituation,

c.

Schließung einer „medizinischen Versorgungslücke“.

d.

Positives Nutzen-Risiko-Verhältnis gemäß Art. 1 Nr. 28a der Richtlinie 2001/83/EG.

und

e.

Der Nutzen für die öffentliche Gesundheit überwiegt die Gefahr aufgrund noch fehlender zusätzlicher Daten.

sind für Comirnaty® und Spikevax® mehr als zweifelhaft, teilweise nicht mehr gegeben.

7) Die Zulassungsbescheide enthalten zahlreiche Besondere Bedingungen für den Nachweis der ordnungsgemäßen Qualität, von denen – auf Basis der Informationen der EMA-Webseite - wesentliche Teile bis heute – zumindest bei Comirnaty® und Spikevax® - nicht erfüllt sind. Eine engmaschige Überwachung ist erforderlich, um die Erfüllung der besonderen Bedingungen sicherzustellen.

Das Inverkehrbringen eines qualitativ nicht ordnungsgemäßen Arzneimittels ist nach deutschem Arzneimittelrecht gemäß § 8 (1) Nr. 1 AMG verboten und gemäß § 95 (1) Nr. 3a AMG eine Straftat und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren geahndet werden, in schweren Fällen von 1 Jahr bis zu 10 Jahren, § 95 Abs. 3 Nr. 1 AMG. Der Versuch ist strafbar, § 95 Abs. 2 AMG.

8) Unter Zugrundelegung der Feststellungen des BVerfG im Beschluss 1BvR 2649/21 bestehen begründete Zweifel an der Wirksamkeit und Sicherheit der Covid-19-Injektionen.

9) Bei den klinischen, placebo-kontrollierten Studien für Comirnaty® und Spikevax®, die Gegenstand der besonderen Bedingungen für die Erteilung einer bedingten Zulassung sind und weiter geführt werden müssen, ist die Kontrollgruppe weggefallen. Eine placebo-kontrollierte Studie besteht nicht mehr. Folglich können diese Zulassungsinhaber ihre diesbezüglichen besonderen Bedingungen nicht mehr erfüllen. Nach Art. 20a der VO Nr. 726/2004 ist die Zulassung zu widerrufen.

10) Die bedingte Zulassung für Comirnaty® ist zudem aufgrund des bekannt gewordenen Sicherheitsbericht von Pfizer (s. 7.2) und den erhobenen Vorwürfen zu gravierenden Verstößen gegen die rechtlichen Anforderungen an die Durchführung klinischer Prüfungen auszusetzen, bis die Daten ausgewertet, die Vorwürfe geklärt und eine erneute Nutzen-Risiko-Bewertung durchgeführt wurde.

11) Angesichts der umfangreichen Todes- und schwerwiegenden Nebenwirkungsmeldungen bestehen erhebliche Zweifel an einem positiven Nutzen-Risiko-Verhältnis gemäß Art. 1 Nr. 28a der Richtlinie 2001/83/EG und auch erhebliche Zweifel daran, dass der Nutzen für die öffentliche Gesundheit die Gefahr aufgrund noch fehlender zusätzlicher Daten überwiegt. Auch hier ist ein Eingreifen der Zulassungsbehörden gemäß Art. 116 des Gemeinschaftskodex im Sinne einer Aussetzung der Zulassungen bis zur eindeutigen Klärung der Zusammenhänge aus arzneimittelsicherheitsrechtlicher Sicht zum Schutze der öffentlichen Gesundheit unabdingbar.

12) Die bedingten Zulassungen für die Covid-19-Injektionen sind auszusetzen, bis vollständige Unterlagen zur Qualität, Präklinik und Klinik eingereicht und auf dieser Basis eine positive Nutzen-Risiko-Abwägung vorgenommen werden konnte, weil

a.

in Deutschland keine epidemische Lage von nationaler Tragweite mehr vorliegt; (Anmerkung des Unterzeichners: und bei einer weltweiten IFR von 0,15 % sowie einer nie drohenden Überlastung des Gesundheitswesens etc. auch nie vorlag.)

b.

alternative Behandlungsmöglichkeiten bestehen (Ivermectin, Hydroxychloroquin und andere Therapeutika) und damit keine Versorgungslücke besteht,

c.

Covid-19 für die Altersgruppen unter 85 Jahren keine zu schwerer Invalidität führenden oder lebensbedrohenden Krankheit im Sinne des Art. 14-a Abs. 1 S. 2 VO 726/2004 ist;

d.

für Comirnaty® und Spikevax® die Besonderen Bedingungen zur Klinik aus den Zulassungsbescheiden aufgrund Aufhebung der Placebogruppen in den betreffenden klinischen Studien nicht mehr erfüllt werden können.

e.

Für Comirnaty® und Spikevax® die Besonderen Bedingungen zur Qualität bislang zu einem wesentlichen Teil nicht fristgemäß erfüllt wurden.

Eine gesetzliche Pflicht zur Impfung gegen Covid-19 mit den derzeit zur Verfügung stehenden Arzneimitteln verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und verletzt das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Eine solche Pflicht ist verfassungswidrig.“**(Zitat Ende, Unterstreichungen durch Unterzeichner hinzugefügt)**

Die Kollegin Dr. Röhrig befasst sich in diesem Gutachten – ab Seite 10 – auch mit dem Beschluss des BVerfGs vom 10.2.2022 – 1 BvR 2649/21 und bestätigt meine Einschätzung, dass das BVerfG in dieser Entscheidung trifft, „eigentlich schon die

Rechtsanwalt

Argumente für die Verfassungswidrigkeit einer Impfpflicht“ sind (ebenda, Seite 10). Weiter erinnert sie ebenfalls daran, dass eine „Abwägung „Leben gegen Leben“ mit dem Recht auf Leben in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie nicht vereinbar ist (mit Verweis auf Urteil des BVerfGs vom 15.2.2006 zu Az. 1 BvR 357/05). Schließlich hebt sie (ebenda, auf Seite 11) einige der Aspekte hervor, die das BVerfG in seiner Entscheidung vom 10.2.22 offensichtlich nicht berücksichtigt hat, insbesondere den Umstand, dass geimpfte Menschen im Vergleich zu ungeimpften Menschen eine 251-mal höhere Viruslast haben.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf den Inhalt der Anlage 7 verwiesen, womit dieser zum Vortrag des Beschwerdeführers erhoben wird.

Das Gutachten der Kollegin Dr. Röhrig bestätigt damit auch einige der Schlussfolgerungen aus dem bereits vorgelegten Rechtsgutachten der Kollegin Beate Bahner vom 27.12.2021 zur Strafbarkeit des Impfstoffs Comirnaty von Pfizer/Biontech.

Zu der vorgenannten Entscheidung des BVerfGs vom 10.2.2022 möchte ich lediglich noch anmerken, dass insbesondere die dort unter Rn 17 zu findende Aussage auf alle Betroffenen zutiefst zynisch wirken muss:

„Allerdings verlangt das Gesetz den Betroffenen nicht unausweichlich ab, sich impfen zu lassen. Für jene, die eine Impfung vermeiden wollen, kann dies zwar vorübergehend mit einem Wechsel der bislang ausgeübten Tätigkeit oder des Arbeitsplatzes oder sogar mit der Aufgabe des Berufs verbunden sein.“

Für die Betroffenen dürfte sich das wie folgt lesen: Wer sich nicht „impfen“ bzw. – in Wahrheit – einem gentechnischen Eingriff unterziehen lassen will, der mit so erheblichen Gefahren und Risiken verbunden ist, dass er damit faktisch an einem russischen Roulettespiel teilnimmt, der kann seinen Job ja auch aufgeben und dann schauen wie er klarkommt, ist doch sein Problem. Und wenn jemand deshalb seine Verbindlichkeiten bedienen mehr bedienen kann und auch sein Eigenheim verliert, dann kann er doch auch zur Miete leben und Sozialleistungen beantragen. Das mag ihn trösten, wenn der Familienfriede durch solche Umstände zerstört wird.

Der Arbeitnehmer nehme also, so die Botschaft der höchsten Verfassungshüter, mit ungewissem Ausgang an dem russischen Roulette eines genbasierten Eingriffs teil, das ist jetzt halt der Preis für den Job.

Man muss nicht an einer Universität Recht studiert haben, um unmittelbar erfassen zu können, dass den in Gesundheitssektor tätigen durch diese Rechtsprechung der Zugang zum Recht faktisch verweigert worden ist. Hat die Rechtsprechung mittlerweile vergessen, dass die Menschlichkeit das höchste Gesetz ist?

Es ist so offensichtlich: So ein faktischer, durch nichts begründbarer Impfzwang, ist – auch wenn er als „Duldungspflicht“ etikettiert wird – weder mit der Würde eines Menschen noch mit der Berufsfreiheit zu vereinbaren.

Das BVerfG ist offenbar „in bedenklicher Verfassung“, wie der Autor eines gleichnamigen Rubikon-Artikels schon am 16.3.2021 feststellte. Auch Hans-Jürgen Papier, der frühere Präsident des BVerfGs, hat wiederholt öffentlich Kritik an der Corona-Politik geübt und

vor einer „Aushöhlung fundamentaler Grundrechte“ gewarnt. In einem Online-Artikel der Berliner Zeitung vom 5.10.2021 wurde er u.a. wie folgt zitiert:

„Sobald gesichert ist, dass von Geimpften keine Ansteckungsgefahr mehr ausgeht, gibt es verfassungsrechtlich keine Legitimation mehr, die Betroffenen in ihren Grundrechten weiter zu beschränken.“

Quelle:

<https://www.berliner-zeitung.de/news/ex-verfassungsrichter-corona-politik-war-irrational-und-kopflös-li.186983>

Wie gesagt, im Kern ist es sehr einfach. Die Voraussetzungen für eine Duldungspflicht i.S. des § 17 a SG liegen evident nicht vor:

Es gibt dutzende Gründe, die schon bei isolierter Betrachtung zwingend gegen eine Pflicht zur Duldung einer Coronavirus-„Impfung“ sprechen.

Ich möchte abschließend noch einmal einige der wichtigsten Punkte hervorheben:

Die genbasierten Coronavirus-„Impfstoffe“ sind keine „Impfstoffe“, auch nicht i.S. des § 4 Abs. 4 AMG. Sie sind eine – gänzlich neue - Form von „Gentherapie“.

Jede Form von „Impfpflicht“ ist weder mit dem Grundgesetz noch mit dem Europa- und Völkerrecht vereinbar.

Alle Coronavirus-„Impfstoffe“ bewirken (auch) keine sterile Immunität, sind aber mit so vielfältigen und erheblichen Impfkomplicationen - bis hin zum Tod – verbunden, dass unter keinem Gesichtspunkt mehr nachvollzogen werden kann, dass die gesamte Coronavirus-„Impf“-Kampagne nicht schon längst von den zuständigen Behörden abgebrochen worden ist.

Alle Coronaviurs-„Impfstoffe“ sind nur bedingt zugelassen, so dass alle Geimpften faktisch an einer Studie teilnehmen. Es darf aber niemand zur Teilnahme an einer Studie gezwungen werden. Es ist höchst fraglich, ob die Voraussetzungen selbst für eine bedingte Zulassung jemals vorlagen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die EMA die bedingte Zulassung überhaupt verlängert und (immer noch) nicht widerrufen hat.

Insbesondere sei noch hervorgehoben: Eine „Impfung“ ist ohne wirksame Einwilligung nicht möglich, aber eine wirksame Einwilligung setzt zwingend „Freiwilligkeit“ voraus.

Wenn ein Soldat faktisch unter Androhung von erheblichen beruflichen und ggf. auch disziplinar- und strafrechtlichen Folgen gezielt zu einer „Impfung“ genötigt wird, dann ist seine Entscheidung gerade nicht mehr „freiwillig“.

Auf Grund dieser fehlenden Freiwilligkeit kann er gar nicht mehr wirksam in diese „Impfung“ einwilligen. Über diese Tatsache kann sich auch kein Arzt der Bundeswehr mehr hinwegsetzen. Vor einem solchen Hintergrund darf kein Arzt eine solche Impfung noch vornehmen.

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses sei noch ergänzt, dass ich bereits einen Soldaten gegen den Tatvorwurf der Befehlsverweigerung verteidigen muss, der den Befehl zur Coronavirus-„Impfung“ verweigert hat.

Das BVMg sollte also einmal offen legen, wie viele Disziplinar- und Strafverfahren bereits gegen Soldaten eingeleitet worden sind, die die Coronavirus-„Impfung“ trotz Anordnung / Befehl verweigert hat.

Schmitz
Rechtsanwalt